

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss ist damit einverstanden, dass die Verwaltung des Jugendamtes folgende Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) erteilt:

„ Der Koblenzer Betriebsgesellschaft mbH & Co KG Agostea Nachtarena Koblenz wird gestattet, am Rosenmontag, 15.02.2010 in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr eine Tanzveranstaltung durchzuführen, bei der die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Diskothek "Agostea“ unter nachfolgenden Auflagen erlaubt wird:

- Die Veranstaltung wird inhaltlich und konzeptionell als Karnevalsveranstaltung für Kinder und Jugendliche gestaltet und beworben. Hierbei sind die Kooperationspartner (Arbeitsgemeinschaft Kowelenzer Karneval, Lions-Club Koblenz Rhein-Mosel, Polizei Koblenz, Kinder- und Jugendbüro, Music Live / Stadtjugendring und Jugendamt) eng einzubinden. Das als Anlage beigefügte Konzept ist verbindliche Grundlage.
- Bei dieser Veranstaltung ist der Verkauf von Alkohol und Zigaretten untersagt. Die Zigarettenautomaten sind so zu präparieren, dass eine Nutzung ausgeschlossen ist.
- Alkoholisierten Jugendlichen ist der Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren.
- Es darf kein Eintrittsgeld verlangt werden.
- Falls Verzehrkarten ausgegeben werden, müssen diese auf 5,00 EUR begrenzt sein.
- Die Getränkepreise sind kinder- und jugendgerecht zu reduzieren.
- Geld-, Warenspielgeräte und elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit dürfen nicht in Betrieb sein. Sie müssen so präpariert sein, dass eine Nutzung ausgeschlossen ist.
- Der Veranstalter muss dafür Sorge tragen, dass zur Einhaltung der Auflagen genügend (erkennbares) Sicherheitspersonal zur Verfügung steht.
- Der Veranstalter muss weiterhin dafür Sorge tragen, dass als Ansprechpartner für die jungen Besucher und Besucherinnen (erkennbares) im Jugendschutz und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschultes Personal zur Verfügung steht.

Ein jederzeitiger Widerruf bei Nichteinhaltung der Auflagen muss vorbehalten bleiben.